

Standards zu ihrer Reinhaltung (z. B. Emissionsgrenzwerte als maximal zulässige Maße für Luftverunreinigungen gemäß §§ 4 und 7 der 5. DVO vom 17.1. 1973 zum Landeskulturgesetz (GBl. I 1973 Nr. 18 S. 157) i. V. m. §11 der 1. DB zur 5. DVO vom 28. 6.1979 — Reinhaltung der Luft — (GBl. I 1979 Nr. 31 S. 283) überschritten werden.

**Schädliche Stoffe** sind toxische oder andere Schadstoffe. Dabei kann es sich auch um feste, flüssige oder gasförmige Stoffe handeln, die von ihrer natürlichen Beschaffenheit her nicht schädlich sein müssen, sondern erst durch die Zuführung oder den Zufluß zu schädlichen Folgen führen können. **Krankheitserreger** sind überwiegend Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Rickettsien), die Ursachen vieler, hauptsächlich übertragbarer Krankheiten beim Menschen sind.

Eine weitere Begehungsweise nach Abs. 1 ist die **Abgabe von verunreinigtem Trink- oder Brauchwasser**.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß durch die in § 191 a Abs. 1 genannten Handlungen eine Gemeingefahr

herbeigeführt wird. Zur **Gemeingefahr** vgl. § 192.

5. § 191 a setzt die **vorsätzliche** Verunreinigung des Bodens, des Wassers oder der Luft bzw. Abgabe von verunreinigtem Trink- oder Brauchwasser voraus. Die in **Abs. 1** beschriebene Gemeingefahr muß durch diese Handlung **fahrlässig** herbeigeführt werden.

6. Die **vorsätzliche** Herbeiführung der Gemeingefahr gemäß **Abs. 2** zieht erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

7. Ein schwerer Fall (**Abs. 3**) liegt vor, wenn durch die umweltgefährdenden Handlungen ein erheblicher Gesundheitsschaden (vgl. § 193 Anm. 9) oder der Tod eines Menschen verursacht wird. Diese Folgen müssen fahrlässig herbeigeführt werden.

8. § 191 a StGB und § 12 Giftgesetz vom 7.4.1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 103) können tateinheitlich erfüllt werden.

### § 191 b

(1) Wer fahrlässig eine im § 191 a genannte Handlung begeht und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn  
1. mehrere Menschen getötet werden  
oder

2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen zum Schutze des Bodens, des Wassers oder der Luft beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.